

Verhandlungsergebnis

Zwischen den Verhandlungskommissionen

der

Volkswagen AG

und der

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

wurde am 05. Oktober 2006 in Hannover folgendes Ergebnis erzielt:

Präambel

Ziel dieser Tarifregelung ist die nachhaltige Sicherung der Beschäftigung, der Auslastung und der Zukunft der Standorte, die unter den Haustarifvertrag fallen. In Ergänzung des Zukunftstarifvertrages vom 3. November 2004 gehen beide Tarifvertragsparteien davon aus, dass die Standorte mit Investitionen, Produktzusagen und Auslastungen nachhaltig gesichert werden. Voraussetzungen dafür sind auf der einen Seite verbindliche Zusagen des Vorstandes für einzelne Standorte und auf der anderen Seite Beiträge der Beschäftigten. Es besteht Einvernehmen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswagen AG Grundvoraussetzung für die Standort- und Beschäftigungssicherung ist, gleichzeitig die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Produkte, Prozesse und Kompetenzen schafft und die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Beschäftigungssicherung gleichwertig nebeneinander stehen. Der Vorstand der Volkswagen AG sichert zu, dass die wirtschaftliche Situation von Volkswagen auch durch Bereinigung von Prozesskosten, bessere Fahrzeugtypen, fertigungsgerechte Konstruktionen der Produkte und eine innovative Arbeitsorganisation verbessert werden. Die Volkswagen AG stellt sich diesen Anforderungen. Die ersten Voraussetzungen hierfür sind mit der Vereinbarung zur Komponentenfertigung, der Zuständigkeit eines Komponentenbeauftragten, der Betriebsvereinbarung Innovative Arbeitsorganisation („VolkswagenWeg“) und weiteren Prozessverbesserungen auf den Weg gebracht.

1. Standort- und Beschäftigungssicherung

- 1.1 Die Tarifvertragsparteien stehen zur nachhaltigen Sicherung der sechs Standorte der Volkswagen AG und der Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien parallel zu diesem Verhandlungsergebnis den als Anlage beigefügten Ergänzungstarifvertrag zum Zukunftstarifvertrag vom 03. November 2004.

Der Ergänzungstarifvertrag tritt am 01. November 2006 in Kraft. Er ist nur gemeinsam mit dem Zukunftstarifvertrag kündbar.

- 1.2 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass parallel zu diesem Ergänzungstarifvertrag für jeden der 6 Standorte der Volkswagen AG standortspezifische Vereinbarungen abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen enthalten konkrete und verbindliche Zusagen zu Produkten, Auslastungen und/oder Kompetenzentwicklungsperspektiven. Für die Volkswagen Bank GmbH gilt dies entsprechend.

Diese Standortvereinbarungen ersetzen die gemäß § 4.6 Zukunftstarifvertrag abgeschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 03/04 vom 03. November 2004.

- 1.3 Im Gegenzug zu den Vereinbarungen gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 werden nachfolgende Änderungen und Ergänzungen zu den Tarifverträgen und -vereinbarungen abgeschlossen:

2. Arbeitszeit

2.1 Arbeitszeitvolumen

2.1.1 Arbeitszeitkorridor im Direkten Bereich

Für Beschäftigte im Direkten Bereich (Leistungslohn) wird ein Arbeitszeitkorridor mit einer durchschnittlichen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 25 bis maximal 33 Stunden pro Woche vereinbart. Darüber hinaus können zwei bezahlte Stunden - ohne Mehrarbeitszuschlag - vereinbart werden.

2.1.2 Arbeitszeitkorridor im Indirekten Bereich

Für Beschäftigte im Indirekten Bereich (Zeitlohn und Gehalt) wird ein Arbeitszeitkorridor mit einer durchschnittlichen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 26 bis maximal 34 Stunden pro Woche vereinbart. Der bisherige Leistungsbeitrag ist im Arbeitszeitkorridor enthalten. Darüber hinaus kann eine bezahlte Stunde - ohne Mehrarbeitszuschlag - vereinbart werden.

2.1.3 Projektarbeitszeit

Für einzelne Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen kann die individuelle tarifliche regelmäßige Arbeitszeit auf freiwilliger Basis für einen befristeten Zeitraum auf 40 Stunden in der Woche verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Projekten.

Die Anzahl der Beschäftigten mit einer individuellen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche darf 5 % der Gesamtbelegschaft der Volkswagen AG nicht überschreiten.

Die Auswahl der Beschäftigten mit Projektarbeitszeit erfolgt durch die Geschäftsführung des jeweiligen Projektes in Abstimmung mit den fachlichen Vorgesetzten und dem Betriebsrat.

Das Unternehmen teilt dem Betriebsrat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der Beschäftigten mit verlängerter individueller tariflicher regelmäßiger Arbeitszeit mit.

Weitere Einzelheiten sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

2.1.4 Besondere Personengruppen

Für Beschäftigte, die dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für Monatsentgeltempfänger mit Arbeitsbereitschaft oder des Tarifvertrages für Angehörige des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr unterliegen, wird eine Arbeitszeitdauer vereinbart, die unter Berücksichtigung der dort anfallenden Sonderzeiten (Arbeitsbereitschafts- und Ruhenszeiten) der durchschnittlichen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten im Indirekten Bereich entspricht.

2.1.5 Teilzeit

Auch Beschäftigte mit individuell vereinbarten Arbeitszeiten (Teilzeit), deren individuell vereinbarte Wochenarbeitszeit innerhalb der Bandbreite der Arbeitszeitkorridore liegt, bleiben Teilzeitbeschäftigte. Für sie bleibt die individuell vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

2.2 Arbeitszeitgestaltung

2.2.1 Im Rahmen der Abstimmung der Planungsrunden mit den Gremien der Betriebsverfassung erfolgt auf Basis der verabschiedeten Volumen- und Personalplanung am Ende eines Kalenderjahres für das nächste Jahr die Festlegung des sog. Arbeitszeitfixpunktes innerhalb der Bandbreite des Arbeitszeitkorridors für den Direkten Bereich. Dies kann für den gesamten Standort einheitlich, aber auch nach Bereichen unterschiedlich geschehen.

Es wird eine Auslastung der einzelnen Werke angestrebt, die es ermöglicht, den Arbeitszeitfixpunkt auf 33 Stunden pro Woche im direkten Bereich zu vereinbaren, bei Bedarf zuzüglich von 2 bezahlten Stunden. Für den Indirekten Bereich liegt die Zahl bei 34 Stunden pro Woche, bei Bedarf zuzüglich einer bezahlten Stunde. Liegt kein dafür ausreichendes Produktionsvolumen vor, ist der Arbeitszeitfixpunkt entsprechend niedriger festzulegen.

Auf Antrag des Unternehmens oder des Betriebsrates können festgelegte Arbeitszeitfixpunkte unterjährig einvernehmlich geändert werden, wenn sich die unter Ziffer 2.2.1 angenommenen Programmmaßnahmen wesentlich geändert haben.

Der Arbeitszeitfixpunkt wird in den Standorten/Bereichen in dem Umfang nach unten angepasst werden, in dem die erhöhte Arbeitszeit zu einem zusätzlichen Beschäftigungsüberhang führt.

Gegenwärtige und zukünftige Personalüberhänge aus Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen sowie aus Struktur- und Prozessveränderungen haben keinen Einfluss auf die Festlegung der Arbeitszeitfixpunkte.

Entsprechende nachgewiesene Personalüberhänge werden - in Abstimmung mit dem Betriebsrat - mittels personalwirtschaftlicher Instrumente wie z.B. Personaleinsatzbetrieb (PEB-B), Altersteilzeit und Stafettenregelungen gesteuert. Diese Instrumente sind angemessen weiterzuentwickeln.

2.2.2 Auf Basis der festgelegten Arbeitszeitfixpunkte werden die Arbeitszeitmodelle/Schichtpläne mit dem Betriebsrat vereinbart.

2.2.3 Arbeitszeitschwankungen gegenüber den festgelegten Arbeitszeitfixpunkten und Arbeitszeitmodellen/Schichtplänen werden über das individuelle Flexibilitätskonto gesteuert.

2.2.4 Die Arbeitszeitfixpunkte bilden den Maßstab für die bisherige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 4.1 Tarifvertrag über Altersteilzeit sowie im Sinne des § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

2.2.5 Im Übrigen bleiben die bisherigen Tarifregelungen zur Arbeitszeitverteilung in Kraft. Ausgenommen hiervon sind §§ 2.2.2 und 2.2.3 der Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28. September 1995.

2.2.6 Nähere Einzelheiten zur Arbeitszeitgestaltung und zum Planungs- und Abstimmungsprozess regeln die Betriebsparteien.

2.3 Vergütungsregelungen

2.3.1 Arbeitszeitkorridore gemäß §§ 2.1.1 und 2.1.2

Vollzeitbeschäftigte erhalten - unabhängig von dem jeweils festgelegten Arbeitszeitfixpunkt innerhalb des jeweiligen Arbeitszeitkorridors - das Monatsentgelt für Vollzeitbeschäftigte gemäß den einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

2.3.2 Beschäftigte mit Projektarbeitszeit gemäß § 2.1.3

Vollzeitbeschäftigte erhalten zusätzlich zum Monatsentgelt für Vollzeitbeschäftigte nach den einschlägigen Bestimmungen für Arbeitszeiten oberhalb von 34 Stunden bis 40 Stunden in der Woche eine Bezahlung von 75 Prozent des Stundensatzes für stundenabhängige Vergütungen.

2.3.3 Besondere Personengruppen gemäß § 2.1.4

Vollzeitbeschäftigte erhalten das Monatsentgelt für Vollzeitbeschäftigte gemäß den einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

2.4 Inkrafttreten

Die neuen Tarifregelungen zur Arbeitszeit gemäß Ziffer 2 treten am 01. November 2006 in Kraft und sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2011, kündbar.

3. Kompensationsleistungen (Teilausgleich)

3.1 Rentenbaustein-Vollzeit

3.1.1 Vollzeitbeschäftigte, die dem Geltungsbereich der neuen Arbeitszeitregelungen unterliegen, erhalten einen einmaligen Rentenbaustein in Höhe von 6.279,- €.

Dies gilt nicht für Beschäftigte, die am Fälligkeitstag in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen oder die in diesem Jahr aufgrund eines Aufhebungsvertrages ausscheiden.

3.1.2 Beschäftigte, für die die Geltungsdauer der neuen Arbeitszeitregelungen zum Beispiel aufgrund von Aufhebungsverträgen und altersbedingtem Ausscheiden erkennbar kürzer als 5 Jahre beträgt, erhalten pro vollem Beschäftigungsmonat 1/60 des o.g. Rentenbausteins. Dazu zählen auch Beschäftigte, die bereits einen Altersteilzeitvertrag unterschrieben haben.

Beschäftigte, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der aktuell geltenden Regelungen über Altersteilzeit haben, erhalten pro vollem Beschäftigungsmonat bis zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersteilzeit 1/60 des Rentenbausteins.

3.1.3 Der einmalige Rentenbaustein ist zum 31. Dezember 2006 fällig.

3.1.4 Für den Rentenbaustein gelten im Übrigen die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung Nr. 02/03 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 3.1.5 Auf Antrag des/der Beschäftigten kann anstelle des Rentenbausteins eine finanzielle Abgeltung oder eine Einbringung in das Zeit-Wertpapier erfolgen; in diesem Fall beträgt der Einmalbetrag 5.000,-- € brutto. Darüber hinaus prüft das Unternehmen, ein Angebot zum Kauf von Belegschaftsaktien zu machen.

Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 30. November 2006 dem Unternehmen zugegangen sein.

3.2 Ergebnisbeteiligung / Bonussystem

- 3.2.1 Es wird ein neues Bonussystem vereinbart, das das bisherige Bonussystem ablöst.

Das neue System gilt nicht für Tarif Plus-Beschäftigte.

- 3.2.2 Das Ausschüttungsvolumen des neuen Systems beträgt 10 % des operativen Ergebnisses der Marke Volkswagen Pkw.

- 3.2.3 Die Zahlung November gemäß § 10.1.2.1 Manteltarifvertrag bleibt in Höhe von derzeit 1.191,-- € erhalten. Der weitere Betrag aus dem Bonussystem wird jeweils mit der Entgeltzahlung des Monats Mai eines Jahres gezahlt.

- 3.2.4 Für 2006 wird ein Betrag von 2.200,-- € garantiert; hierin ist die Zahlung November 2006 enthalten. Der Betrag für 2006 ist abzüglich der Zahlung November fällig mit der Entgeltzahlung Mai 2007.

- 3.2.5 Sollte bis 2011 durch die Ergebnisbeteiligung ein Betrag von 5 mal durchschnittlich 2.200,-- € plus 6.279,-- € (2. Drittel Kompensation) erheblich verfehlt werden, werden die Tarifvertragsparteien über einen Ausgleich verhandeln. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die dem Haustarifvertrag II unterliegen.

- 3.2.6 Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchshöhe gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 10.1.2.2 Manteltarifvertrag.

- 3.2.7 Das neue System ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2011, kündbar.

- 3.2.8 Für Beschäftigte der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge und der Volkswagen Bank GmbH beträgt das Ausschüttungsvolumen 10 % des jeweiligen operativen Ergebnisses. Für den Zeitraum von 2007 bis 2011 wird für die Beschäftigten der Marke Nutzfahrzeuge eine Ergebnisbeteiligung in Höhe der Ergebnisbeteiligung bei der Marke Pkw garantiert.

Ziffern 3.2.3 bis 3.2.7 gelten ebenfalls.

- 3.2.9 Das Unternehmen prüft, ob ein Angebot für ein Arbeitgeberdarlehen gemacht wird, das mit den Beträgen aus dem Bonussystem getilgt wird.

Näheres regeln die Betriebsparteien.

4. Monatsentgelte und -gehälter

4.1 Haustarifvertrag I

- 4.1.1 Unter dem Haustarifvertrag I fallen alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31. Dezember 2004 bestanden hat.

- 4.1.2 Die Monatsentgelte, -gehälter und Ausbildungsvergütungen der Entgelttarifverträge vom 15. November 2004 gelten bis zum 31. Dezember 2007 unverändert weiter.

- 4.1.3 Dies gilt entsprechend für die Monatsentgelte und -gehälter für stundenabhängige Berechnungen, die entsprechenden Stundengrundentgelte sowie für die Berechnung und die Höhe der Monatsentgelte und -gehälter von Teilzeitbeschäftigten sowie für die Vorauszahlung auf die Ergebnisbeteiligung - Gesamtbonus -.

- 4.1.4 Die Monatsentgelte und -gehälter werden ab 01. Januar 2008 entsprechend des Tarifabschlusses für die niedersächsische Metall- und Elektroindustrie aus dem Frühjahr 2007 erhöht.

Mögliche andere Elemente dieses Tarifabschlusses wie z.B. Einmalzahlungen werden in angepasster Form auf die Volkswagen AG übertragen.

- 4.1.5 Ziffer 4.1.4 gilt entsprechend für die Ausbildungsvergütungen gemäß Tarifvertrag I über Ausbildungsvergütungen und Übernahme der Ausgebildeten vom 15. November 2004.

- 4.1.6 Die Entgelttarifverträge werden mit Wirkung vom 01. Februar 2007 neu gefasst in Kraft gesetzt und haben eine Laufzeit entsprechend des Tarifabschlusses 2007 in der niedersächsischen Metall- und Elektroindustrie.

- 4.1.7 Beschäftigte in Vollzeit, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 besteht, erhalten mit der Entgeltzahlung November 2006 einen Einmalbetrag in Höhe von 1.000,-- € brutto; Auszubildende erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 340,-- € brutto.

Beschäftigte, die am Stichtag und/oder am Fälligkeitstag in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen oder einen Aufhebungsvertrag abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.

Im Übrigen gelten für die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchshöhe die Bestimmungen des § 10.1.2.2 Manteltarifvertrag in der Fassung des Nachtrages vom 15. November 2004.

- 4.1.8 Die Ziffern 4.1.2 bis 4.1.7 gelten auch für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages Tarif Plus fallen.

4.2 Haustarifvertrag II

- 4.2.1 Unter den Haustarifvertrag II fallen alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat.

- 4.2.2 Das im Verhandlungsergebnis vom 03. November 2004 vereinbarte sog. Eckentgelt inklusive Leistungsbestandteile in Höhe von 2.562,- € wird ab 01. Februar 2007 um 3 % erhöht.

Entsprechendes gilt für die gemäß § 2.1.1 Übergangstarifvertrag vom 15. November 2004 vereinbarten Bruttomonatsentgelte in Höhe von 2.400,- € und 3.200,- € sowie für die Ausbildungsvergütungen gemäß Tarifvertrag II über Ausbildungsvergütungen und Übernahme der Ausgebildeten.

- 4.2.3 Die Entgeltbeträge gemäß Ziffer 4.2.2 werden ab 01. Februar 2008 entsprechend des Tarifabschlusses in der niedersächsischen Metall- und Elektroindustrie aus dem Frühjahr 2007 erhöht. Andere Elemente dieses Tarifabschlusses wie z.B. Einmalzahlungen werden in angepasster Form auf die Volkswagen AG übertragen.

- 4.2.4 Die Vereinbarungen zu den Entgelten treten am 01. Februar 2007 in Kraft und haben eine Laufzeit entsprechend des Tarifabschlusses 2007 in der niedersächsischen Metall- und Elektroindustrie.

5. Auszubildende

- 5.1 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2007 1.250 Ausbildungsplätze (inklusive Studium im Praxisverbund) durch die Volkswagen AG in den sechs Werken angeboten werden. Die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die einzelnen Werke erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat.

- 5.2 Die Ausgebildeten der Volkswagen AG ab Ausbildungsjahr 2007 werden zu 85 % in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Volkswagen AG übernommen; die Auswahl erfolgt nach Leistungskriterien. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung Nr. 08/06 vom 01. Juli 2006.

Die übrigen 15 % erhalten ein unbefristetes Arbeitsvertragsangebot von der AutoVision GmbH oder einer anderen tarifgebundenen Konzerngesellschaft, sofern dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

5.3 Die Tarifregelung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Ziffer 5.1 gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Die Ziffer 5.2 kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

6. Qualifizierungszeiten

6.1 Im Unterschied zu betrieblich notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen wird Beschäftigten, die an betrieblich zweckmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, die erforderliche Qualifizierungszeit durch bezahlte Freistellung von der Arbeit lediglich in Höhe von 50 % vergütet; die andere Hälfte ist vom Beschäftigten als Eigenanteil in Form von unbezahlter Arbeitszeit einzubringen. Der Eigenanteil des Beschäftigten kann auch durch Einbringen von positiven Zeitsalden aus dem individuellen Flexibilitätskonto erbracht werden.

6.2 Eine betrieblich zweckmäßige Qualifizierung in diesem Sinne sind Qualifizierungsmaßnahmen, die dazu dienen, eine andere höherwertige Arbeitsaufgabe übernehmen zu können.

6.3 Die Regelungen zur Qualifizierung treten am 01. Januar 2007 in Kraft und können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

6.4 Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß §§ 96 folgende Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt.

7. Sonstige Änderung von Tarifverträgen

7.1 § 4.1.4 Manteltarifvertrag

7.1.1 § 4.1.4 MTV entfällt ab 01. November 2006 ersatzlos.

An den Standorten wird durch betriebliche Regelung definiert, welche Personengruppen trotz Nichtvorliegens eines Schichtplans ausnahmsweise einen Anspruch auf den Leistungsbonus gemäß § 4.2 Manteltarifvertrag haben.

7.1.2 § 4.1.1 erhält folgende Fassung:

„4.1.1 für Mehrarbeit 30 %

Mehrarbeitszuschläge werden nur gezahlt, wenn die Mehrarbeit mehr als eine ¼ Stunde beträgt.“

7.2 § 4 Ergänzungsvereinbarung vom 15. November 2004 zur Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung und zum Zukunftstarifvertrag

§§ 4.1 bis 4.3 (Demographische Arbeitszeitkomponente) entfallen ab 01. Januar 2007.

Stattdessen erhalten die Beschäftigten die Möglichkeit, auf Antrag Zeitguthaben aus dem individuellen Flexibilitätskonto bis zu maximal 100 Stunden/Jahr in Zeit-Werte zu wandeln.

Für Teilzeitbeschäftigte beträgt die Stundengrenze einheitlich maximal 50 Stunden/Jahr.

Die Umwandlung erfolgt auf Basis des Stundensatzes für stundenabhängige Bezahlungen.

Nähere Einzelheiten sind bei Bedarf durch eine Betriebsvereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat zu regeln.

7.3 Übergangsregelung zum individuellen Flexibilitätskonto

Auf Antrag des/der Beschäftigten werden bis zu 50 % des positiven Zeitguthabens auf dem individuellen Flexibilitätskonto mit dem Stundensatz für stundenabhängige Bezahlungen ausbezahlt.

Maßgebend ist der Stand am 31. Oktober 2006.

Die Zahlung erfolgt mit der Entgeltzahlung des Monats November.

Entsprechende Anträge müssen bis spätestens 15. November 2006 dem Unternehmen zugegangen sein.

7.4 Akademikernachwuchs

Für Beschäftigte, die unter die sog. Akademiker-Regelung gemäß Ziffer 2. der Tarifvereinbarung vom 09. Dezember 2003 fallen (sog. Nachwuchs-Pool), finden die Arbeitszeitregelungen gemäß Ziffer 2. dieses Verhandlungsergebnisses erst nach Ausscheiden aus dem Nachwuchs-Pool Anwendung; die übrigen Bestandteile des Verhandlungsergebnisses einschließlich Ziffer 3. finden Anwendung.

7.5 Verhandlungsverpflichtungen

7.5.1 Neues Vergütungssystem für neue Beschäftigte

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat, werden die Tarifvertragsparteien bis zum 31. Dezember 2006 ein neues Vergütungssystem vereinbaren.

Grundlage der Verhandlungen sind die Inhalte der Ziffer 7. des Verhandlungsergebnisses vom 03. November 2004 auf der Basis des Jahreseinkommens des sog. Flächentarifvertrages unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.2 des Verhandlungsergebnisses vereinbarten Tarifierhöhungen.

Gelingt dies nicht, erhöhen sich die Beträge gemäß § 2.1 Übergangstarifvertrag ab 01. Januar 2007 um 200,- €. Diese Beträge sind eine Übergangsregelung, die mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems endet.

7.5.2 Gemeinsame Eingruppierungsbestimmungen für Arbeiter und Angestellte

Die Tarifvertragsparteien werden die gemeinsamen Eingruppierungsbestimmungen für die Beschäftigten, die dem Haustarifvertrag I unterfallen, auf der Basis der Inhalte der Ziffer 6. des Verhandlungsergebnisses vom 03. November 2004 so rechtzeitig vereinbaren, dass das neue Eingruppierungssystem zum 01. Januar 2008 in Kraft treten kann.

7.5.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Verhandlungen aufzunehmen

- zu Arbeitsbedingungen für Beschäftigte im Dienstleistungsbereich; Ziel ist es, wettbewerbsfähige Tarifregelungen zu vereinbaren;
- zur Einführung von Regelungen zur Programmerrfüllung;
- über altersgerechte und gesundheitsförderliche Arbeits- und Leistungsbedingungen. Die Verhandlungen sollen bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossen werden.

7.5.4 Die Tarifvertragsparteien werden überprüfen, ob die Vielzahl der Haustarifverträge im Volkswagen-Konzern auch zukünftig zweckmäßig ist.

8. Schlussbestimmung

8.1 Umsetzung des Verhandlungsergebnisses

Die Tarifvertragsparteien werden die aus diesem Verhandlungsergebnis resultierenden Neufassungen der Tarifverträge umgehend vereinbaren.

Es besteht Einvernehmen, dass in diesem Zusammenhang aus Gründen der Übersichtlichkeit soweit wie möglich alle bisher vereinbarten Nachträge, Ergänzungsvereinbarungen und Protokollnotizen in die Neufassungen der Tarifverträge und -vereinbarungen integriert werden.

In einer Technischen Kommission werden kurzfristig Fragen der Ermittlung des Stundenfaktors für z.B. die Zeit-Wertpapierentnahme geklärt.

8.2 Volkswagen Bank GmbH

Innerhalb der Erklärungsfrist werden die Gespräche zur Volkswagen Bank GmbH fortgesetzt.

8.3 Erklärungsfrist

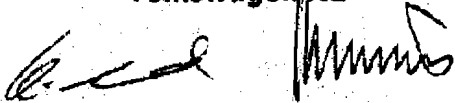
Dieses Verhandlungsergebnis wird wirksam, wenn es bis zum 13. Oktober 2006, 16 Uhr, von den Tarifvertragspartnern angenommen wird.

Nichtabgabe einer Erklärung bedeutet Zustimmung.

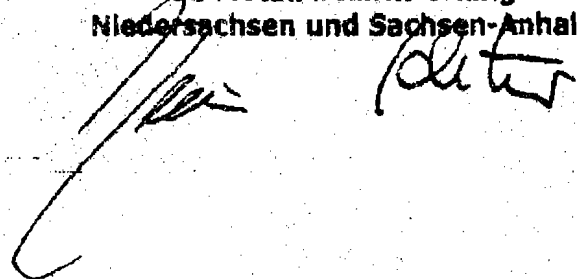
Hannover, 05. Oktober 2006

Für die Verhandlungskommissionen

Volkswagen AG



IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt



Anlage

Ergänzungstarifvertrag

zum

Zukunftstarifvertrag

Zwischen der

Volkswagen AG

und der

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

werden zum Tarifvertrag zur nachhaltigen Zukunfts- und Beschäftigungsentwicklung (Zukunftstarifvertrag) vom 03. November 2004 nachfolgende Ergänzungen vereinbart:

§ 1

Präambel

Zwischen den Tarifvertragsparteiern besteht Einvernehmen, dass die nachhaltige Sicherung der Standorte der Volkswagen AG kurzfristig weitergehende Optimierungen der Prozesse und Kostenstrukturen erfordert. In diesem Zusammenhang müssen auch die Arbeitskosten/Arbeitsproduktivität angepasst und auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gebracht werden. Wettbewerbsfähigkeit ist die Grundvoraussetzung für die Standort- und Beschäftigungssicherung und schafft gleichzeitig die Grundlage für eine Weiterentwicklung von Produkten, Prozessen und Kompetenzen. Es besteht Einvernehmen, dass die Standorte daher auch mit Investitionen, Produktzusagen und Auslastungen nachhaltig gesichert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien parallel zum Verhandlungsergebnis vom 05. Oktober 2006 nachfolgende Grundsätze für die Standorte der Volkswagen AG zur Auslastung, zu neuen Produkten und Kompetenzentwicklungen.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Ziel ist es, die Werke bis zur maximalen Arbeitszeit von 33 Stunden in der Woche auszulasten. Darüber hinaus wird unternehmensseitig im direkten Bereich eine Auslastung von weiteren zwei bezahlten und zuschlagsfreien Stunden angestrebt.

Die konkrete Arbeitsgestaltung richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

- 2.2 Für jeden der sechs Standorte wird je eine Vereinbarung zu Produkten, Auslastungen und/oder Kompetenzentwicklungen abgeschlossen. Für die Volkswagen Bank GmbH gilt dies entsprechend.

Die Standortvereinbarungen ersetzen die gemäß § 4.6 Zukunftstarifvertrag abgeschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 03/04 vom 03. November 2004.

- 2.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, die Grundsätze gemäß § 2.1 auch für den indirekten Bereich umzusetzen; die planerische Auslastung erfolgt allerdings auf der Basis einer durchschnittlichen 34 Stunden/Woche.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass die vom Unternehmen für den indirekten Bereich der Volkswagen AG bis 2009 vorgesehenen Einsparziele durch die Neuregelungen zur Arbeitszeit nicht erhöht werden.

Basis für die Vergabe von neuen Dienstleistungs- und Entwicklungsumfängen bilden die Betriebsvereinbarungen Nr. 04/05 und Nr. 01/06.

- 2.4 Die jeweiligen Standortvereinbarungen werden auf Unternehmensseite vom Vorstand der Volkswagen AG und vom jeweiligen Werksmanagement bzw. dem Vorstand Marke Nutzfahrzeuge bzw. der Geschäftsführung der Volkswagen Bank und auf Arbeitnehmersseite vom jeweiligen Betriebsrat und vom Gesamtbetriebsrat unterzeichnet.

- 2.5 Die Unterzeichnung der jeweiligen Standortvereinbarungen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für das Verhandlungsergebnis zwischen den Tarifvertragsparteien vom 05. Oktober 2006.

- 2.6 Die Standortvereinbarungen enthalten konkrete verbindliche Zusagen, mittelfristige Planungen und Optionen sowie Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Standorte. Daraus ergibt sich folgende Gliederung:

2.6.1 Verbindliche Zusagen von Produkten oder Auslastungen.

Auslastungszusagen bilden die Basis für die bevorstehende Planungsrunde 55 und entwickeln sich parallel zu den jährlich fortzuschreibenden Planungsrunden und der langfristigen Absatzplanung.

Bei marktbedingten Programmabsenkungen erfolgt die Reduzierung grundsätzlich proportional gleichmäßig an allen Produktionsstandorten des Produkts.

2.6.2 Zusagen mit Kompensationsverpflichtungen

Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Beschäftigungssicherung stehen gleichwertig nebeneinander.

Hierzu gehören Zusagen von Produkten, Auslastungen und Kompetenzentwicklungen, die aufgrund ihrer Mittelfristigkeit noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung durch die zuständigen Konzerngremien stehen, die aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit entscheiden.

Sollte sich im weiteren Verlauf der Entscheidungsprozesse herausstellen, dass eine Zusage nicht wie vereinbart realisiert wird, verpflichtet sich das Unternehmen dazu, in einem gleichwertigen Beschäftigungsumfang (quantitativ und qualitativ) alternative Produktzusagen, Auslastungen oder Kompetenzentwicklungen vorzunehmen.

2.6.3 Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Standorte.

2.6.4 Regionale Projekte

Unter der Mitwirkung der Volkswagen AG sollen in gemeinsamer Verantwortung von Land, Regionen, Städten, Kreisen, anderen Interessensgemeinschaften und Verbänden über zum Beispiel die AutoVision GmbH nachhaltige Konzepte entwickelt werden, die geeignet sind, Alternativen bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsplätzen in den Regionen der Standorte zu schaffen, unabhängig vom Beschäftigungsvolumen.

2.7 Das Unternehmen stellt einen Innovationsfonds in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.

Der Innovationsfonds ist das Finanzierungsinstrument für Standortmaßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung. Der Fonds besteht aus Investitionsanteilen und Gemeinkostenanteilen.

Es wird ein Innovationsausschuss, bestehend aus Vertretern VW Pkw, VWN und Konzern sowie aus zwei vom GBA benannten Vertretern, gebildet. Projektvorschläge können durch die Standortmanagements/Geschäftsfeldleiter/Betriebsausschüsse der Werke der Volkswagen AG eingebracht werden.

Der Innovationsausschuss beurteilt die Vorschläge für die Projekte nach zu vereinbarenden Vergabekriterien. Die Kriterien werden im Vorfeld in den jeweiligen Gremien bestätigt.

Der Innovationsausschuss tagt vierteljährlich.

Der Innovationsausschuss präsentiert den Markenvorständen VW Pkw und VWN halbjährig einen einvernehmlich getroffenen Vergabevorschlag zur Entscheidung. Der Vergabevorschlag beinhaltet ein Projektranking.

Den jeweiligen Gremien des Unternehmens und des Betriebsrates wird jährlich ein Statusbericht über die Mittelvergabe und die Projektfortschritte vorgelegt.

§ 3 Clearingverfahren

Die Klärung von Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag und den Standortvereinbarungen gemäß Ziffer 2.2 erfolgt durch den Vorsitzenden des Markenvorstandes, den Arbeitsdirektor, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates auf Verlangen einer der Parteien der Vereinbarungen.

Weitere Teilnehmer können von beiden Seiten fallbezogen hinzugezogen werden.

Über das Verlangen ist zeitnah unter Berücksichtigung der Dringlichkeit zu entscheiden; betrifft der Streit eine bevorstehende Entscheidung, so hat der Termin rechtzeitig vor der Entscheidung stattzufinden.

Ist kein Einvernehmen zu erzielen, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen.

§ 4 Vertragsdauer

4.1 Dieser Ergänzungstarifvertrag tritt am 01. November 2006 in Kraft.

4.2 Diese Ergänzungstarifvertrag ist nur gemeinsam mit dem Zukunftstarifvertrag kündbar.

Kündigungsfrist und frühestmöglicher Kündigungstermin richten sich nach § 7.2 des Zukunftstarifvertrages.

Wolfsburg,

Volkswagen AG

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

Notiz

Infolge des Verhandlungsergebnisses zwischen den Tarifvertragsparteien vom 05. Oktober 2006 ist u.a. eine Anpassung der Betriebsvereinbarung 01/05 „Individuelles Flexibilitätskonto/Demografische Arbeitszeitkomponente“ erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist nachfolgende Änderung der Abgeltungsstaffelung abgesprochen:

1. Im Geltungszeitraum eines Arbeitszeitfixpunktes von 33 Stunden/Woche werden die Leistung der 34. und 35. Stunde/Woche finanziell abgegolten, sofern das individuelle Flexibilitätskonto zumindest ausgeglichen ist.

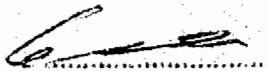
Dies gilt im Geltungszeitraum eines Arbeitszeitfixpunktes von 32 oder weniger Stunden entsprechend; die übrigen Mehrstunden werden entsprechend den allgemein geltenden Abgeltungsregelungen vergütet.

2. In der aktualisierten Betriebsvereinbarung 01/05 wird folgende Staffelung aufgenommen:

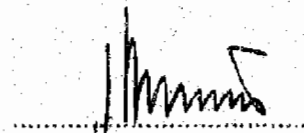
Positiver Zeitsaldo von

- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| - 0 bis 50 Stunden | 25% Bezahlung / 75% Zeitgutschrift |
| - 51 bis 175 Stunden | 50% Bezahlung / 50% Zeitgutschrift |
| - 176 bis 380 Stunden | 75% Bezahlung / 25% Zeitgutschrift |
| - ab 381 Stunden | 100% Bezahlung |

Wolfsburg, 05. Oktober 2006



Klaus Dierkes



Jochen Schumm